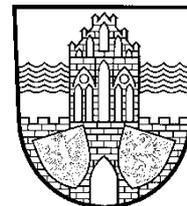


Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das Mitglied des Kreistages
Herrn
David Weide

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: II
Amt: Dezernat
Bearbeiter(in): Herr Wichmann
Zimmer-/Haus-Nr.: 230/Haus 1
Telefon-Durchwahl: 03984 701200
Telefax: 03984 704299
E-Mail: Dezernat-2@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			04.12.2020

Ihre Anfrage (AF/252/2020) - Allgemeinverfügung der Landrätin des Landkreises Uckermark vom 29.Oktober 2020 über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2

Seit dem 31.Oktober 2020 gibt es auch im Landkreis Uckermark die Pflicht eine Mund- und Nasenbedeckung auf öffentliche Plätze zu tragen, wie zum Beispiel auf dem Marktplatz in der Stadt Angermünde.

vom 03.12.2020

Sehr geehrter Herr Weide,

auf Ihre Fragen antworte ich wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Personen haben sich an der frischen Luft im Landkreis Uckermark nachweislich mit Viren in den Jahren 2018, 2019 und 2020 infiziert?

Antwort:

Diese Frage lässt sich nicht beantworten, da die Zahl der Infektionen mit Viren an der frischen Luft nicht statistisch erfasst werden kann.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: nur nach Vereinbarung
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Frage 2:

Sollte die Frage "1" nicht beantwortet werden können, stellt sich die Frage, wie eine Allgemeinverfügung erlassen werden kann, die dazu verpflichtet eine Mund- und Nasenbedeckung auf öffentliche Plätze zu tragen, wenn aber an der frischen Luft keine Infizierung, zum Beispiel mit dem SARS-CoV-2, nachgewiesen werden kann?

Antwort:

Eine Infektion mit dem neuartigen SARS-CoV-2 Virus kann auch an der frischen Luft erfolgen. Entscheidend für die Übertragung des Erregers von Mensch zu Mensch ist nicht der Aufenthaltsort an der frischen Luft oder in geschlossenen Räumen, sondern die Anzahl der Menschen und der Abstand der einzelnen Menschen zueinander. Auch an der frischen Luft ist eine Infektion mit dem Coronavirus durchaus möglich.

Ein gesteigertes Infektionsrisiko besteht immer dann, wenn eine größere Zahl von Menschen über längere Zeit eng beieinander ist. Dies ist gerade bei den Wochenmärkten regelmäßig der Fall. Deshalb hat sich die Kreisverwaltung dafür entschieden, für Wochenmärkte eine Maskenpflicht mit der Allgemeinverfügung zu verhängen. Die Kreisverwaltung hat keine generelle Maskenpflicht für Straßen und öffentliche Plätze oder für den Aufenthalt an der frischen Luft verfügt, wie Sie es mit ihrer Fragestellung suggerieren, da auf den Straßen und Plätzen im Landkreis Uckermark regelmäßig nicht mit größeren Menschenmengen und damit auch nicht mit einem gesteigerten Infektionsrisiko zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Henryk Wichmann
2. Beigeordneter